

Kantonale Steuerverwaltung Wegleitung

zur Steuererklärung der juristischen Personen

—
2017 oder 2016/2017



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

INHALT

WEGLEITUNG	4
Praktisch und modern	4
Praktisch.....	4
Modern	4
Allgemeine Hinweise	5
Pflicht, eine Steuererklärung auszufüllen	5
Kantonaler Steuerfuss.....	6
Akontozahlungen	6
Allgemeiner Fälligkeitstermin	6
Straffolgen bei Widerhandlungen	6
KAPITALGESELLSCHAFTEN (AG / KOMMANDIT-AG / GMBH), GENOSSENSCHAFTEN UND AUSLÄNDISCHE PERSONENGESAMTHEITEN	7
Steuerklärungsangaben, Seite 1	7
A Allgemeine Angaben zur Gesellschaft	7
B Dauer des Geschäftsjahres	7
C Spesenreglement	7
D Liegenschaften von einfachen Gesellschaften.....	8
Steuerklärungsangaben, Seite 2	8
E Angaben über die Verwaltungsratsmitglieder, Aktionäre und nahe stehenden Personen	8
F Auskünfte über Immobiliengesellschaften	9
Steuerklärungsangaben, Seite 3	9
G Ergebnisse	9
1.1 Jahresergebnis gemäss Saldo der Erfolgsrechnung.....	9
1.2 Nicht verbuchte Aufwendungen und Erträge	9
2. Geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand.....	10
3. Ergebniskorrekturen mit Einfluss auf die stillen Reserven	10
4. Leistungen an Aktionäre und nahe stehende Personen.....	11
H Abzugsfähige Verluste aus den vorangegangenen Geschäftsjahren.....	11
I Im Kanton Freiburg steuerbares Ergebnis gemäss interkantonaler Steuerauscheidung	12
J Beteiligungsabzug gemäss separater Aufstellung	12
K Gewinnverwendung gemäss Beschluss der General- oder Gesellschafterversammlung	12
L Kapital und Reserven	12
2.3 Reserven für eigene Aktien	13
3. Stille Reserven.....	13
U Verdecktes Eigenkapital.....	13

Steuererklärungsangaben, Seite 4	13
M Steuererklärung für Liegenschaften	13
O Zusätzliche Angaben zur Berechnung der Minimalsteuer.....	14
Beilagen zur Steuererklärung	14
P Interkantonale und interkommunale Steuerauscheidung	15
4. Auszuscheidende Aktiven	15
6. Ertragsausscheidung.....	15
Q Verzeichnis der Wertschriften und der Schulden	15
R Angaben über die Abschreibungen, Lager und Rückstellungen.....	16
S Berechnung des Beteiligungsabzuges.....	16
I. Zusammensetzung der Beteiligungen und Total des Finanzierungsaufwandes	17
A: Anzahl und Art der Titel	17
B: Bezeichnung und Rechtsform des Unternehmens	17
C: Nominalbetrag des gesamten Grund- oder Stammkapitals	18
D: Nominalbetrag der Beteiligung.....	18
E: Beteiligung in %.....	18
F: Verkehrswert der Beteiligung	18
G: Gewinnsteuerwert in Franken.....	18
G/16: Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven am Ende der Steuerperiode	18
G/16: Total des Finanzierungsaufwandes in der Steuerperiode.....	18
H: Gewinnsteuerwert in % der Aktiven	18
II. Nettoertrag aus Beteiligungen.....	19
I: Bruttoertrag.....	19
J: Abschreibung im Zusammenhang mit dem Ertrag	19
L: Verwaltungsaufwand.....	19
M: Finanzierungsaufwand.....	19
N: Gewinn.....	20
N/16: Nettoertrag aus Beteiligungen.....	20
O: Verlust	20
III. Prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer.....	20
Gesamter Reingewinn	20
T Zusätzliche Angaben für Holding- und Domizilgesellschaften	20
Grundlagen der Besteuerung	20
Allgemeine Erläuterungen.....	20
B.1-6 Der ordentlichen Steuer unterstellter Anteil des im Ausland erzielten Gewinns	21
7. Der ordentlichen Steuer unterstellte Geschäftstätigkeit nach proportionaler Berechnung.....	21
7.1 Umsatz	22
7.2 Einkäufe in der Schweiz.....	22
7.3 Lizenzen, Royalties, Zinsen und Leasingerträge.....	22
7.4 Andere	22

8.	Der ordentlichen Steuer unterstellte Geschäftstätigkeit nach effektiver Berechnung	22
9.	Angaben über in der Schweiz steuerbare Liegenschaften	22
9.5	Übliche zulässige Finanzierung	23
9.9	Anderer abzugsfähiger Aufwand.....	23
VEREINE, STIFTUNGEN UND ÜBRIGE JURISTISCHE PERSONEN		24
Allgemeine Hinweise.....		24
Steuerklärungsangaben, Seite 1		25
A	Allgemeine Angaben zu den Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen	25
B	Dauer des Geschäftsjahres	25
C	Liegenschaften von einfachen Gesellschaften.....	25
Steuerklärungsangaben, Seite 2		26
D	Verzeichnis der Wertschriften und der Schulden	26
1.	Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen	26
2.	Schulden.....	26
Steuerklärungsangaben, Seite 3		27
E	Ergebnisse	27
1.	Steuerbare Einkünfte	27
2.	Aufwendungen zur Erzielung der steuerbaren Erträge	27
3.	Sonstige Aufwendungen und Mitgliederbeiträge	28
F	Abzugsfähige Verluste aus den vorangegangenen Geschäftsjahren.....	28
G	Im Kanton Freiburg steuerbares Ergebnis gemäss interkantonalen Steuerauscheidung	28
H	Nicht steuerbare Einkünfte.....	28
Steuerklärungsangaben, Seite 4		29
I	Steuerbares Vermögen.....	29
1.	Aktiven	29
1.1	Liegenschaften in der Schweiz	29
1.3	Betriebsmaterial	29
1.4	Lagerbestand	29
1.5	Debitoren	29
Beilagen zur Steuerklärung		30
J	Steuerklärung für Liegenschaften	30

Steuerperiode 2017 oder 2016/17

WEGLEITUNG

Praktisch und modern

Praktisch

Öffnungszeiten Schalter Montag bis Freitag:

von 08.00 bis 11.30 und von 14.00 bis 17.00 (Freitag bis 16.30)

Öffnungszeiten Telefon Montag bis Freitag:

von 09.00 bis 11.00 und von 14.00 bis 16.00

Telefonnummer der Abteilung juristische Personen:

026 305 32 87

Adresse für zusätzliche Auskünfte:

Kantonale Steuerverwaltung
Abteilung Juristische Personen
Rue Joseph-Piller 13
Postfach
1701 Freiburg

E-Mail allgemein: Verwenden Sie das Kontaktformular, das sich öffnet, wenn Sie die Rubrik «Kontakt» auf der Einstiegsseite unserer Website anklicken.

Fristen für das Einreichen der Steuererklärungen:

Stehen auf der ersten Seite der jeweiligen Steuererklärung.

Modern

Sie finden die Kantonale Steuerverwaltung (KSTV) auch auf dem Internet und erhalten dort viele Infos unter der Adresse:

<http://www.fr.ch/scc>

Unsere zweisprachige Website enthält insbesondere die verschiedenen Erlasstexte der Steuergesetzgebung, die Wegleitungen, Steuertarife, Steuerstatistiken, FAQ sowie die Adressen der zuständigen Sektoren, an die sich die Steuerpflichtigen wenden können. Auf der Website stehen auch einige Formulare zur Verfügung, die heruntergeladen werden können. Sie enthält ebenfalls eine Excel-Tabelle, mit der Sie die Steuerrückstellung anhand des Gewinns vor Steuern berechnen können. Die Website wird regelmässig nachgeführt.



Sie können Ihre Steuererklärung direkt über Internet ausfüllen, die Steuerveranlagungen der Vorjahre einsehen und die Steuern anhand der deklarierten Steuerfaktoren ausrechnen. Die entsprechende Zugriffsberechtigung erhalten Sie über unsere Website:

http://www.fr.ch/scc/de/pub/steuer_jp/e_tax_jp.htm

Allgemeine Hinweise

Pflicht, eine Steuererklärung auszufüllen

Jede steuerpflichtige Person hat eine Steuererklärung mit den Beilagen auszufüllen und sie in der auf der ersten Seite des Steuerklärungsformulars angegebenen Frist der Steuerbehörde zuzustellen. Wer seine Steuererklärung nicht bis zum angegebenen Datum einreichen kann, hat der kantonalen Steuerverwaltung in Freiburg innert dieser Frist ein schriftliches und begründetes Gesuch um Fristverlängerung zu stellen.

Kein Formular von der Steuerbehörde erhalten zu haben entbindet die Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, eine Steuererklärung auszufüllen.



Über das Internet können Sie ganz einfach Steuerklärungsformulare anfordern und sich über die Fristen erkundigen: <http://www.fr.ch/scc>.

Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung nicht rechtzeitig einreichen, werden aufgefordert, dies innert einer zusätzlichen Frist von 20 Tagen nachzuholen. Wer die Steuererklärung trotz Mahnung nicht einreicht, wird mit einer Ordnungsbusse belegt. Ausserdem wird eine Ermessensveranlagung durchgeführt mit der Folge, dass der Steuerpflichtige sein Einsprache- und Rekursrecht verliert, es sei denn, die Veranlagung sei offensichtlich unrichtig.

Mit der Steuererklärung werden der Steuerbehörde die wichtigen Steuerfaktoren mitgeteilt, die für eine vollständige Steuerveranlagung notwendig sind. **Daher sind ihr auch alle erforderlichen Unterlagen beizulegen, insbesondere Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang des abgeschlossenen Geschäftsjahres.** Ebenfalls auszufüllen und beizulegen sind die Formulare im Anhang zur Steuererklärung.



Oft können mit einer kurzen Erläuterung oder der Beilage eines sachdienlichen Dokuments zeitaufwändige und unliebsame Rückfragen vermieden werden.

Die mit der Steuererklärung einzureichende Jahresrechnung muss nach den Bestimmungen des Obligationenrechts aufgestellt sein (Art. 662 ff. und 858 OR). Insbesondere ist nach Aktienrecht die Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag unzulässig.

Kantonaler Steuerfuss

Gemäss Artikel 2 DStG wird der Steuerfuss für die direkten Kantonssteuern jährlich vom Grossen Rat in Anwendung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates festgesetzt. Für die Steuerperiode 2017 (juristische Personen mit Abschluss des Geschäftsjahres vor dem 31. Dezember 2017) beträgt dieser Steuerfuss 100 %.

Akontozahlungen

Die Steuern sind in der Regel in 9 Akontozahlungen und einer Zahlung mit der Schlussabrechnung zu bezahlen.

Neu gegründete Gesellschaften können beantragen, dass ihnen für das Gründungsjahr eine Akontozahlung fakturiert wird, und zwar mit Angabe des voraussichtlichen Betrages.

Gesellschaften, die bereits veranlagt worden sind, erhalten automatisch eine Akontorechnung mit den entsprechenden Einzahlungsscheinen. Für diese Akontozahlungen kann keine Berichtigung vorgenommen werden; es ist Sache der steuerpflichtigen Person, die Zahlungen den voraussichtlichen Ergebnissen anzupassen.

Die Kirchensteuern der juristischen Personen werden automatisch von der Kantonalen Steuerverwaltung eingezogen. Sie werden in den Akontozahlungsanträgen und den Schlussabrechnungen aufgeführt.

Allgemeiner Fälligkeitstermin

Gemäss Artikel 201 DStG setzt der Staatsrat den allgemeinen Fälligkeitstermin fest. Der allgemeine Fälligkeitstermin ist unabhängig von einer Fakturierung und wird jedes Jahr im Amtsblatt veröffentlicht.

Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder der dazu verlangten Beilagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, können mit einer Busse bis zu 10 000 Franken belegt werden.

Steuerpflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, haben die hinterzogene Steuer samt Zins nachzuentrichten. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Bei versuchter Steuerhinterziehung beträgt die Busse zwei Drittel der Busse für vorsätzliche und vollendete Steuerhinterziehung.

Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter der Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu 50 000 Franken bestraft und haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer.

Wer zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird überdies mit Gefängnis oder einer Geldstrafe bestraft.

Kapitalgesellschaften (AG / Kommandit-AG / GmbH), Genossenschaften und ausländische Personengesamtheiten

Steuererklärungsangaben, Seite 1

A Allgemeine Angaben zur Gesellschaft



Gesellschaften mit Sitz in einem andern Kanton erhalten das gleiche Formular wie die freiburgischen Gesellschaften.

Gemäss Verordnung über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis vom 9. März 2001 können Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Kanton ihre Steuererklärungspflicht im Kanton Freiburg durch Einreichung einer Kopie der Steuererklärung des Wohnsitz oder des Sitzkantons erfüllen.



Damit wir Sie problemlos erreichen können, geben Sie uns doch bitte immer die aktuellen Telefonnummern oder E-Mail-Adressen an.

B Dauer des Geschäftsjahres

Die Dauer des Geschäftsjahres ist unbedingt anzugeben, weil das Geschäftsjahr die massgebende Steuerperiode bestimmt. In jedem Kalenderjahr, mit Ausnahme des Gründungsjahres, muss ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden.



Teilen Sie uns so bald wie möglich das Datum des ersten Jahresabschlusses mit, so vermeiden Sie unnötige Mahnungen. Sie können dies auch per Internet tun!

C Spesenreglement

Gemäss Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz (www.steuerkonferenz.ch/d/kreisschreiben.htm) ist es möglich, im Sitzkanton des Unternehmens ein Reglement zur Vergütung der Spesen der dem Personal entstandenen Berufsauslagen genehmigen zu lassen. Den Mitarbeitenden werden hauptsächlich Fahrtkos-

ten, Verpflegungskosten und Übernachtungskosten vergütet. Geben Sie an, ob es ein solches Reglement gibt und wann es genehmigt worden ist. Ist das Reglement von einem anderen Kanton genehmigt worden, legen Sie der Steuererklärung bitte eine Kopie bei.



Sie brauchen das Spesenreglement nur einmal beizulegen, danach nur noch bei Änderungen.

D Liegenschaften von einfachen Gesellschaften

Artikel 10 Abs. 1 DStG hält Folgendes fest: «Jeder Erbe oder Teilhaber fügt seinem eigenen steuerpflichtigen Einkommen und Vermögen seinen Anteil am Ertrag und Vermögen der Erbengemeinschaft, der einfachen Gesellschaft, der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft hinzu».

Es ist wichtig, dass Sie uns die vollständigen Angaben bezüglich der Liegenschaften im Eigentum von einfachen Gesellschaften liefern, damit Unterschiede in der Veranlagung der verschiedenen Gesellschafter und bei der Berechnung der Steuerwerte vermieden werden können.

Alle von der Gesellschaft nicht verbuchten Vermögens- bzw. Gewinnbestandteile, die aus einem Gesellschaftsvertrag hervorgehen, müssen deklariert werden.



Legen Sie die Jahresrechnungen der einfachen Gesellschaften bei, geben Sie die Anteile der verschiedenen Gesellschafter an. Falls nötig, legen Sie eine Kopie des Gesellschaftsvertrags bei.



Geben Sie uns an, wer die Bücher führt. So können wir uns direkt an die richtige Person wenden.

Steuererklärungsangaben, Seite 2

E Angaben über die Verwaltungsratsmitglieder, Aktionäre und nahe stehenden Personen

Diese Angaben sind unbedingt erforderlich und ersetzen das bisherige Formular 12 (Bescheinigung über Bezüge von Verwaltungsräten und Organen der Geschäftsführung).

Die Angaben müssen für alle Aktionäre und ihnen nahe stehenden Personen gemacht werden, und es sind alle diesen Personen ausbezahlten Leistungen aufzuführen. Die blosser Bemerkung «gemäss Buchhaltung» genügt nicht.

Es ist eine Kopie des Lohnausweises der Mitglieder der Geschäftsleitung und/oder anderer Gesellschaftsorgane beizulegen.



Die bereits im Lohnausweis enthaltenen Angaben brauchen Sie in der Steuererklärung nicht zu wiederholen. Es ist jedoch wichtig, dass Sie in der Steuererklärung diejenigen Angaben ergänzen, die im Lohnausweis nicht enthalten sind.



Wenn auf der Steuererklärung nicht genug Platz ist, machen Sie Ihre Angaben auf einem Beiblatt.



Es sind die tatsächlich Begünstigten anzugeben. Gehen Verwaltungsrats-honorare an ein Treuhandbüro und nicht an einen bestimmten Verwaltungsrat, so ist der Name des Treuhandbüros anzugeben, das die Honorare tatsächlich bezogen hat.

F Auskünfte über Immobiliengesellschaften

Wir weisen die Juristischen Personen darauf hin, dass diese Angaben für die Anwendung von Art. 42 Abs.2 DStG benötigt werden, weil er folgendes erwähnt: Den Veräusserungen von Liegenschaften sind gleichgestellt:

- a) die Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über ein Grundstück wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken.



Die Übertragung der Aktien-Mehrheit einer Immobiliengesellschaft wird als Liegenschafts-Veräusserung betrachtet.

Steuerklärungsangaben, Seite 3

G Ergebnisse

1.1 Jahresergebnis gemäss Saldo der Erfolgsrechnung

Anzugeben ist der Reingewinn bzw. Verlust des im betreffenden Kalenderjahr abgeschlossenen Geschäftsjahres gemäss Saldo der Erfolgsrechnung (ohne Einbezug des Vortrages aus dem Vorjahr).

Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr. Besteuert wird das tatsächlich erzielte Ergebnis. Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, ist für die Berechnung des steuerbaren Reingewinnes daher keine Umrechnung vorzunehmen. Lediglich für die Steuersatzberechnung ist der ordentliche Gewinn auf ein Jahr umzurechnen.

1.2 Nicht verbuchte Aufwendungen und Erträge

Anzugeben sind alle Aufwendungen und Erträge, die - aus welchen Gründen auch immer - nicht in die Erfolgsrechnung aufgenommen wurden.

Unter anderen:

- Ergebnis unechter Sanierung;
- Aufwertung nach Art. 670 OR;
- Fusionsgewinn.



Erstellen Sie die genaue Liste auf einem Beiblatt, das Sie der Steuererklärung beilegen.

2. Geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand

Zum geschäftsmässig nicht begründeten Aufwand gehören namentlich:

- Steuerbussen und andere Bussen;
- übermässige Spenden (zugelassen sind Geldleistungen im gesetzlichen Rahmen zugunsten juristischer Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 101 Abs. 1 Bst. c DStG und Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG));
- Einlagen in die Reserven;
- unechte Fusionsverluste;
- Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden (sie können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären).

3. Ergebniskorrekturen mit Einfluss auf die stillen Reserven

Die geschäftsmässig nicht begründeten Abschreibungen und Rückstellungen müssen als Gewinnzunahme erwähnt werden. Bei diesen Beträgen handelt es sich um versteuerte stille Reserven, die unter die Rubrik «L» steuerbares Kapital und versteuerte Reserven fallen.

Werden diese stillen Reserven zur Verbesserung der Erfolgsrechnung aufgelöst, so müssen sie vom steuerbaren Gewinn in Abzug gebracht werden.

Für die Abschreibungen ist das Merkblatt A 2001 über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe zu beachten.

Steuerlich sind folgende Rückstellungen zulässig, die in der Beilage «R» aufzuführen sind:

- im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;
- Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind;
- künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 % des steuerbaren Gewinns, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.

Am Ende jedes Geschäftsjahres muss jeweils ein ausführliches Wareninventar zu Anschaffungs oder Herstellkosten erstellt werden. Ist der Marktwert niedriger, so kann dieser berücksichtigt werden. Die steuerlich privilegierte Warenreserve beträgt ein Drittel.

Rückstellungen für künftige Aufwendungen sind nicht zulässig. Bisherige Rückstellungen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind. Eine Rückstellung für Garantiarbeiten ist nur dann zulässig, wenn die steuerpflichtige Person sie mit einer genauen Abrechnung der im Rechnungsjahr durchgeführten Garantiarbeiten oder anhand der in den Vorjahren durchgeführten Arbeiten belegen kann.



Füllen Sie bitte die Beilage «R» «Angaben über die Abschreibungen, Lagerbestände und Rückstellungen» aus und ergänzen Sie sie falls nötig.

Die Bildungen oder Auflösungen stiller Reserven auf diesen Aktiven stammen aus Beilage R.

Unter dieser Rubrik müssen Sie die Beträge übertragen, welche den steuerbaren Gewinn beeinflussen.

4. Nicht verbuchte Leistungen an Aktionäre und nahe stehende Personen

Verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen sind Leistungen an die Gesellschafter, Genossenschafter oder diesen nahe stehenden Personen ohne entsprechende Gegenleistung. Für die Überprüfung von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktwert) massgebend.

Als verdeckte Gewinnausschüttungen kommen insbesondere folgende der Erfolgsrechnung belastete Aufwendungen in Betracht:

- nicht geschäftsmässig begründete Entschädigungen (z.B. Saläre, Mietzinse, Darlehenszinsen, Provisionen, Kommissionen, Lizenzentschädigungen, Spesenvergütungen, Pensionen, soweit sie diejenigen Beträge übersteigen, die unter gleichen Umständen unbeteiligten Dritten vergütet worden wären);
- Aufwendungen für private Bedürfnisse der Gesellschafter oder Genossenschafter (z.B. private Fahrzeug- und Liegenschaftskosten, Wohnungsmiete, Versicherungen usw.);
- Verrechnungssteuer auf Gewinnausschüttungen und gleichgestellten Leistungen;
- bezahlte oder gutgeschriebene Zinsen auf verdecktem Eigenkapital.

Nicht verbuchte Privatanteile fallen ebenfalls unter diese Rubrik.

H Abzugsfähige Verluste aus den vorangegangenen Geschäftsjahren

Vom Reingewinn kann die Summe der Verluste aus den sieben vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit diese Verluste bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

I Im Kanton Freiburg steuerbares Ergebnis gemäss interkantonaler Steuerauscheidung

Diese Rubrik betrifft nur Gesellschaften mit Steuerfaktoren, die in anderen Kantonen steuerbar sind. Um diese Rubrik ausfüllen zu können, müssen Sie zuerst die Beilage «P» «Interkantonale und interkommunale Steuerauscheidung» ausfüllen.

Übertragen Sie dann die Ergebnisse für den Kanton Freiburg aus den Ziffern 16 und 17 der Beilage «P» in diese Rubrik.

Unten auf Seite 3 der Steuererklärung geben Sie das Ergebnis für den Kanton Freiburg an, das unter Ziffer 5 der Beilage «P» aufgeführt ist. Diese Prozentzahl angewendet auf das Total eine Zeile höher ergibt den im Kanton Freiburg steuerbaren Anteil.



Füllen Sie zuerst die Beilage «P» aus.

J Beteiligungsabzug gemäss separater Aufstellung

Diese Rubrik betrifft nur diejenigen Gesellschaften, die Beteiligungen halten und von diesen Dividenden erhalten haben oder die Beteiligungen verkauft haben (siehe auch Beilage «S»).

Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken aufweist, ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.

Füllen Sie zuerst die Beilage «S» «Berechnung des Beteiligungsabzugs» aus.



Auf unserer Website (www.fr.ch/scc) stehen ein Formular im Excelformat und die entsprechenden Erläuterungen bereit. Sie können dieses Formular ausfüllen, die Berechnungen werden dann automatisch vorgenommen. Anschließend drucken Sie das Formular aus und legen es der Steuererklärung bei.

K Gewinnverwendung gemäss Beschluss der General- oder Gesellschafterversammlung



Diese Rubrik ist sehr wichtig für die Berechnung der Zusammenhänge zwischen den deklarierten Elementen. Diese Angaben werden auch von der Abteilung Verrechnungssteuer zur Berechnung des Steuerwerts der nicht kotierten Wertschriften verwendet.

L Kapital und Reserven

Anzugeben ist das für die Festsetzung der Steuer am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht massgebende Eigenkapital. Deklariert werden müssen das einbezahlte Kapital, das verdeckte Eigenkapital, die offenen und die als Gewinn besteu-

erten stillen Reserven.



2.3 Reserven für eigene Aktien

Siehe dazu Kreisschreiben Nr. 5 der ESTV vom 19. August 1999, das unter folgender Adresse heruntergeladen werden kann:

<http://www.estv.admin.ch>.

3. Stille Reserven

Geben Sie hier alle nach Veranlagungsanzeige der Vorperiode besteuerten stillen Reserven an, nach Berücksichtigung der unter «G 3» aufgeführten Reserveauflösungen oder Bildungen.

U Verdecktes Eigenkapital

Fremdkapital, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt, ist Bestandteil des steuerlich massgebenden Eigenkapitals. Für die Berechnung des verdeckten Eigenkapitals, können Sie sich auf das nachfolgende Kreisschreiben stützen. Für die auf verdecktem Eigenkapital angefallenen Zinsen, sind die banküblichen Belehnungsgrenzen heranzuziehen. Die auf verdecktem Eigenkapital angefallenen Zinsen stellen verdeckte Gewinnausschüttungen dar und sind unter Ziffer



«G 4.4» zum ausgewiesenen Reingewinn hinzuzurechnen. Wo nötig, können Sie eine detaillierte Aufstellung beilegen.

Siehe dazu Kreisschreiben Nr. 6 der ESTV vom 6. Juni 1997, das unter folgender Adresse heruntergeladen werden kann:

<http://www.estv.admin.ch>.

Steuererklärungsangaben, Seite 4

M Steuererklärung für Liegenschaften

Die Angaben zu den Liegenschaften dienen der Berechnung ihres Steuerwerts und fliessen in die Berechnung der interkommunalen oder interkantonalen Steuerauscheidung ein. Gegebenenfalls kann damit auch der lokalisierte Immobilienertrag berechnet werden.

Für alle in einer einfachen Gesellschaft gehaltenen Liegenschaften ist es wichtig, dass die lokalisierten Aktiven, sowie alle Elemente betreffend solcher Liegenschaften, und nicht nur der Gesellschaftsanteil, angegeben werden.

Alle Liegenschaften mit Ertrag, werden als Kapitalanlageliegenschaften angesehen. Wenn Alles oder ein Teil der Liegenschaft für den Betrieb genutzt oder dem Personal vermietet wird, muss man Betriebsliegenschaft angeben.

Für Liegenschaftshändler werden alle Liegenschaften mit Ertrag als Betriebsliegenschaften angesehen.

Die Mieterträge müssen unter Ziffer 13 der Beilage P angegeben werden.

O **Zusätzliche Angaben zur Berechnung der Minimalsteuer**

Die Minimalsteuer betrifft Unternehmen mit einer umfangreichen wirtschaftlichen Tätigkeit mit grossem Mitteleinsatz, die aber bescheidene Gewinne erwirtschaften und im Verhältnis zu ihrer Wirtschaftskraft bzw. ihrem Umsatz über wenig Eigenkapital verfügen.

Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die ein Unternehmen betreiben, entrichten eine Minimalsteuer auf ihren Bruttoeinnahmen, wenn diese höher ist als die ordentliche Steuer auf dem Reingewinn und dem Kapital.

Die steuerbaren Bruttoeinnahmen umfassen alle Einnahmen aus der Tätigkeit der Unternehmung mit Einschluss der Kapitalerträge und vermindert um die Skonti, Rabatte, Rückvergütungen und Mehrwertsteuer. Kapital und Liquidationsgewinne und andere, ähnliche ausserordentliche Einnahmen gelten nicht als Bruttoeinnahmen.

Für die Berechnung der Minimalsteuer werden die Bruttoeinnahmen nur für den 500 000 Franken übersteigenden Betrag berücksichtigt. Sofern eine Minimalsteuer im Vorjahr der vorliegenden Erklärung besteuert wurde, ist es wichtig, dass die Zahlen des laufenden Jahres angegeben werden.

Beilagen zur Steuererklärung

Die Beilagen sind integrierender Bestandteil der Steuererklärung. Sie sind auszufüllen und zusammen mit der Steuererklärung einzureichen. Die juristischen Personen sind gebeten, zusammen mit der Steuererklärung auch alle weiteren sachdienlichen Unterlagen beizulegen.

P Interkantonale und interkommunale Steuerausscheidung

Gesellschaften mit Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten oder Grundstücken in anderen Kantonen bzw. ausserhalb der Sitzgemeinde haben die Beilage «P» auszufüllen, damit die entsprechenden Steuerausscheidungen vorgenommen werden können.

In der Beilage «P» der Steuererklärung tragen Sie die Steuerfaktoren pro Gemeinde nur für den Kanton Freiburg ein und geben für jeden anderen Kanton das Total an. Sie können eine detaillierte Aufstellung pro Gemeinde der anderen Kantone beilegen.

4. Auszuscheidende Aktiven



Der Gesamtanteil des Kantons Freiburg ist in die Rubrik «I» unten auf der Seite 3 des Hauptsteuererklärungsformulars zu übertragen.

4.1 Liegenschaften

Die Liegenschaften können entweder mit dem Buchwert oder dem Steuerwert eingesetzt werden. Die gleiche Regel muss für alle Liegenschaften angewandt werden.

6. Ertragsausscheidung

Die Gesellschaften füllen diese Rubrik entsprechend der jeweiligen Gegebenheiten aus. Im Prinzip ist für Industriebetriebe die Ziffer 7 (Nach Erwerbsfaktoren)* und für Dienstleistungs- und Handelsbetriebe die Ziffer 9 (Nach Umsatz) auszufüllen.

Unternehmen mit anderen Ausscheidungsfaktoren tragen ihre Angaben unter Ziffer 11 (Nach anderen Faktoren) ein.

* Kapitalisierungssätze in Kraft: Punkt 7.1. = 10% und Punkt 7.2. = 6%.

Die Ziffer 13 betrifft die Anlageliegenschaften und dient dazu, den lokalisierten Immobilienertrag nach Belegenheitskantonen auszuscheiden.



Für interkantonale Unternehmen, die in gewissen Kantonen sowohl über Betriebsstätten als auch über Anlageliegenschaften verfügen, werden die Weisungen der Kreisschreiben der SSK (Schweizerische Steuerkonferenz) berücksichtigt.

Q Verzeichnis der Wertschriften und der Schulden



Die flüssigen Mittel sowie die Bankkonten kurzfristiger Natur müssen in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt werden.

Die in dieser Beilage aufgeführten Rubriken müssen jedoch korrekt ausgefüllt werden. So können unnötige und unliebsame Rückfragen vermieden werden. Angaben wie «gemäss Buchhaltung» haben keinerlei Informationsgehalt.



Für die Darlehen und Aktionärsdarlehen sind die verlangten Angaben sowie die geleisteten bzw. erhaltenen Sicherheiten genau einzutragen.



Grundpfandschulden sind in jedem Fall unter Punkt 2.2 anzugeben.

Die %-Sätze für Vorschüsse an Aktionäre/Gesellschafter und ihnen nahe stehenden Personen sind unter folgender Internet-Adresse verfügbar: <http://www.estv.admin.ch>.

R Angaben über die Abschreibungen, Lager und Rückstellungen

Diese Angaben dienen der Steuerbehörde zur Feststellung, ob geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen oder Rückstellungen verbucht worden sind.



Die Abschreibungssätze können auf der Website der ESTV eingesehen werden:

<http://www.estv.admin.ch>.

Für die Rückstellungen sind die Erläuterungen zur Rubrik «G 3» zu beachten. Allfällige Differenzen mit Einfluss auf die stillen Reserven sind in die Rubrik «G 3» und «L 3» der Steuererklärung einzutragen.

S Berechnung des Beteiligungsabzuges

Für Gewinne, die von in- und ausländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften an in der Schweiz steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ausgeschüttet werden, besteht eine Steuerermässigung nach den Artikeln 69 und 70 DBG sowie 111 und 112 DStG (sog. Beteiligungsabzug), sofern die nachstehenden subjektiven und objektiven Voraussetzungen erfüllt sind. Der Nettoertrag aus Beteiligungen wird durch diese Steuerermässigung wie bisher indirekt freigestellt.

Nach Artikel 70 Absatz 1 DBG und Artikel 112 Absatz 2 DStG werden bei der Berechnung der Steuerermässigung auch Kapitalgewinne auf qualifizierten Beteiligungen berücksichtigt, soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt (Art. 70 Abs. 4 Bst. a DBG bzw. Art. 112 Abs. 5 Bst. a DStG).

Beteiligungen sind Anteile am Grund- oder Stammkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Anteile am Gewinn und an den Reserven von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften.

Als Beteiligungen im Sinne der objektiven Voraussetzungen gemäss Artikel 69 DBG resp. Artikel 111 DStG gelten insbesondere:

- a) Aktien;
- b) Stammeinlagen;
- c) Genossenschaftsanteile;
- d) Partizipationsscheine gemäss Artikel 656a OR;
- e) Genusscheine;
- f) Anteile am Kapital einer SICAF.

Keine Beteiligungen bestehen insbesondere bei:

- a) Obligationen;
- b) Darlehen und Vorschüssen;
- c) hybriden Finanzierungsinstrumenten;
- d) anderen Guthaben eines an der Kapitalgesellschaft Beteiligten oder eines Genossenschafters;
- e) Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen und diesen gleichzustellenden Körperschaften, z.B. Anteile am Kapital einer SICAV.

Auf Ausschüttungen wird die Steuerermässigung gewährt, wenn die Beteiligung mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital der anderen Gesellschaft ausmacht oder 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven begründet oder einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken aufweist.

Kapitalgewinne gelten dagegen nur dann als Beteiligungsertrag, wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war (Art. 70 Abs. 4 Bst. b DBG bzw. Art. 112 Abs. 5 Bst. b DStG).

Für mehr Informationen verweisen wir Sie auf das Kreisschreiben Nr. 27 vom 17.12.2009 der EStV.



Sie können falls nötig auf der Website der KSTV ein Formular im Excel-Format für die Berechnung herunterladen: http://www.fr.ch/scc/de/pub/formulare/juristische_personen.htm



Vorgehen?

Die verschiedenen Rubriken des Formulars sind mit einer Ziffer oder einem Buchstaben bezeichnet, auf die sich auch die folgenden Erläuterungen beziehen.

Angaben in den Spalten

I. Zusammensetzung der Beteiligungen und Total des Finanzierungsaufwandes

A: Anzahl und Art der Titel

Art der Titel: Aktien (AK), Partizipationsscheine (PS), Genussscheine (GS), GmbH-Stammeinlagen (SE), Anteilscheine von Genossenschaften (AS).

B: Bezeichnung und Rechtsform des Unternehmens

Ausländische juristische Personen werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind (Art. 49 Abs. 3 DBG).

C: Nominalbetrag des gesamten Grund- oder Stammkapitals

Als Nominalbetrag des Grund- oder Stammkapitals gilt das einbezahlte Kapital im Zeitpunkt des Anfalls des Beteiligungsertrages oder am Ende der Steuerperiode (Geschäftsjahr).

D: Nominalbetrag der Beteiligung

Genussscheine (Art. 657 OR) dürfen keinen Nennwert haben.

E: Beteiligung in %

Spalte D x 100 : Spalte C

Bei Genussscheinen ist die Beteiligungsquote am Gewinn und an den Reserven anzugeben.

F: Verkehrswert der Beteiligung

Der Verkehrswert ist nur bei Beteiligungen von weniger als 10% anzugeben.

Als Verkehrswert im Sinne von Artikel 69 DBG gilt der Kurswert oder der aufgrund der «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» berechnete Steuerwert.

G: Gewinnsteuerwert in Franken

Als Gewinnsteuerwert gilt der Buchwert zuzüglich als Gewinn versteuerte stille Reserven.

G/16: Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven am Ende der Steuerperiode

Als Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven gilt die Summe der steuerlich massgebenden Buchwerte der Aktiven ohne allfällige Verlustvorträge und nach Abzug der Rückstellungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren verbunden sind (Art. 63 Abs. 1 Bst. b DBG).

G/16: Total des Finanzierungsaufwandes in der Steuerperiode

Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen (inkl. Zinsen auf nicht nachgewiesenen Schulden, exkl. Zinsen auf verdecktem Eigenkapital) sowie alle Aufwendungen, die auf Grund der Verbindlichkeiten des Unternehmens anfallen. Mietaufwand sowie Zinsen, die unmittelbar auf den Umsatz entfallen (z.B. nicht ausgenützte Skonto-Offerten von Lieferanten) gelten nicht als Finanzierungsaufwand.

H: Gewinnsteuerwert in % der Aktiven

Spalte G x 100 : Feld G/16

II. Nettoertrag aus Beteiligungen

I: Bruttoertrag

Als Ertrag aus Beteiligungen gelten nur solche Bezüge, die beim ausrichtenden Unternehmen Gewinnausschüttungen im Sinne des DBG darstellen, nämlich:

- a) ordentliche Gewinnausschüttungen, wie Dividenden, Gewinnanteile auf Stammeinlagen, Zinsen auf Genossenschaftsanteilen usw.;
- b) ausserordentliche Gewinnausschüttungen und Kapitalrückzahlungen;
- c) verdeckte Gewinnausschüttungen, z.B. als Provisionen oder Regiespesen bezeichnete übersetzte Leistungen, soweit sie bei der ausrichtenden Gesellschaft als Gewinn besteuert werden (für ausländische Gesellschaften beurteilt sich diese Frage ausschliesslich nach dem DBG);
- d) Ausschüttungen auf Genussscheinen;
- e) Kapitalgewinne auf Beteiligungen gemäss Artikel 70 Absatz 4 DBG.

Die Beteiligungserträge sind so anzugeben, wie sie im deklarierten Reingewinn enthalten sind. In der Regel ist dies für Erträge schweizerischer Beteiligungen der Bruttobetrag, für Erträge ausländischer Beteiligungen der Nettobetrag (vgl. Wegleitung zu Ziffer 2.2 der Steuererklärung). Sind im deklarierten Reingewinn noch zurückerhaltene Quellensteuern enthalten, die von früheren Beteiligungserträgen abgezogen worden waren und für die noch kein Beteiligungsabzug beansprucht worden ist, so gehören auch diese zurückerhaltenen Steuerbeträge zum Beteiligungsertrag der Steuerperiode.

J: Abschreibung im Zusammenhang mit dem Ertrag

Für die Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligungen sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Ertrag stehenden Abschreibungen in Abzug zu bringen. Solche Abschreibungen reduzieren zudem die Gestehungskosten der Beteiligung.

L: Verwaltungsaufwand

Für die Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligungen ist ein Beitrag von 5% des Ertrages nach Abzug der damit im Zusammenhang stehenden Abschreibung zur Deckung des Verwaltungsaufwandes in Abzug zu bringen. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten.

M: Finanzierungsaufwand

Der auf die Beteiligung entfallende Finanzierungsaufwand berechnet sich auf Grund des Verhältnisses des Gewinnsteuerwertes der Beteiligung zum Gewinnsteuerwert der Gesamtaktiven grundsätzlich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (Feld G/16 x Spalte H).

N: Gewinn

Verluste aus Beteiligungen (Finanzierungsaufwandüberhänge) sind in Spalte O einzutragen.

N/16: Nettoertrag aus Beteiligungen

Summe N/1 – N/14

O: Verlust

Der Nettoertrag aus Beteiligungen berechnet sich ohne Einbezug der Verluste aus Beteiligungen (Finanzierungsaufwandüberhänge).

III. Prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer

Gesamter Reingewinn

Als gesamter Reingewinn gilt der steuerbare Reingewinn.

Die auf drei Dezimalen berechnete, prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer ist in die Steuererklärung zu übertragen.



Die prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer ist in die Rubrik «J» auf Seite 3 der Steuererklärung zu übertragen.

T Zusätzliche Angaben für Holding- und Domizilgesellschaften

Grundlagen der Besteuerung (Kantons-, Gemeinde-, Kirchensteuer)

Für die Holdinggesellschaften sowie die Domizilgesellschaften und Stiftungen gelten die Vorschriften der Artikel 127 und 128 des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (DStG).



Die Gesetzesartikel und die Besteuerungsmodalitäten können auf der Website der KSTV eingesehen werden: <http://www.fr.ch/scc/files/doc2/127-128-d.2011.doc>.

Allgemeine Erläuterungen

Holdinggesellschaften

Die Holdinggesellschaften müssen das Formular ausfüllen, wenn sie in der Schweiz Eigentümer von Liegenschaften sind, oder wenn sie bei passiver Verwaltung ihres Vermögens auf ihren Erträgen eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beanspruchen.

Holdinggesellschaften müssen für die übrigen Erträge, die keine Beteiligungserträge sind, eine getrennte Gewinn- und Verlustrechnung beilegen.

Die Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen dürfen die übrigen Erträge nicht beeinflussen.

Domizilgesellschaften

Gesellschaften, welche in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, werden als Domizilgesellschaften besteuert. Diese erzielen ihre Einkünfte vorwiegend im Ausland (internationaler Handel mit Waren, die nicht durch die Schweiz befördert werden, Erträge aus Lizenzen und Patenten im Ausland, Marketing oder Dienstleistungen im Ausland usw.), oder mit Verwaltungstätigkeiten, die in der Schweiz im Auftrag anderer Gesellschaften der Gruppe ausgeübt wird (Fakturierungsarbeiten, «European Headquarters», Abrechnungsarbeiten; usw.).

Je nach Fall haben diese Gesellschaften in der Schweiz eine eigene Infrastruktur (Angestellte, Büros), oder manchmal keine (Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit über Vermittler abläuft, die den Aktionären nahe stehen oder nicht; Finanzgesellschaften, konzerneigene Versicherungsgesellschaften).

Bei Gesellschaften, die über kein eigenes Personal und Infrastruktur verfügen, von ausländischen Aktionären mit Wohnsitz im Ausland beherrscht werden, und wenn alle strategischen Entscheide im Ausland gefällt werden, werden grundsätzlich nur 10 % des im Ausland erzielten Gewinnes besteuert.

B.1-6 Der ordentlichen Steuer unterstellter Anteil des im Ausland erzielten Gewinns

Um bestimmen zu können, welcher Anteil des im Ausland erzielten Gewinns der ordentlichen Steuer zu unterstellen ist, muss der Umfang der in der Schweiz ausgeübten Verwaltungstätigkeit bestimmt werden. Dazu dienen die Informationen der Ziff. B 1 - 6 der Beilage «T».



Bei der Berechnung des steuerbaren Anteils sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

Die Ertragsbestandteile aus Beteiligungstransaktionen dürfen den massgebenden Gewinn nicht beeinflussen.

Der zum ordentlichen Tarif besteuerte Gewinn (Geschäftstätigkeit in der Schweiz, gemäss DBA dem ordentlichen Tarif unterstellte Einnahmen) müssen vom massgebenden Gewinn ebenfalls ausgeschlossen werden.

8 Der ordentlichen Steuer unterstellte Geschäftstätigkeit nach proportionaler Berechnung

Ganz allgemein bestimmt sich der Anteil der ordentlichen Steuer unterstellten Geschäftstätigkeit nach dem Verhältnis zwischen den in der Schweiz aus der gleichen Geschäftstätigkeit erzielten Erträge und der Gesamtgeschäftstätigkeit.

Für die Erträge aus der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ist das Verhältnis zwischen den der ordentlichen Steuer unterstellten Erträgen zu den Gesamterträgen zu ermitteln.

7.1 Umsatz

7.2 Einkäufe in der Schweiz

Erträge aus Geschäftstätigkeit in der Schweiz sind bis zu 30 % der Gesamterträge zulässig und unterstehen der ordentlichen Steuer.

In einigen Fällen kann es sich um Verkäufe handeln, in anderen um Einkäufe bei Schweizer Unternehmen. Zur Ermittlung des steuerbaren Anteils aus solchen Geschäftstätigkeiten ist auf den Umsatz oder auf die Einkäufe oder auch auf andere für gewisse Gesellschaften spezifische Faktoren abzustellen. Diese Anteile sind unter Ziffer 8.1 und 8.2 der Beilage einzutragen.



Achtung: Die Tätigkeit in der Schweiz ist auf Verwaltungstätigkeiten beschränkt. Bei Dienstleistungen oder Lieferungen von der Schweiz ins Ausland (z.B. Architekturarbeiten eines Aktionärs in der Schweiz für einen Kunden im Ausland) handelt es sich um eine der ordentlichen Steuer unterstellte Geschäftstätigkeit.

7.3 Lizenzen, Royalties, Zinsen und Leasingerträge

Gewisse Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sehen vor, dass im Ausland erzielte Erträge in der Schweiz zum ordentlichen Tarif besteuert werden müssen, um in den Genuss der DBA zu kommen. Dies ist etwa der Fall für die DBA mit Frankreich, Italien und Belgien.

Gesellschaften, die von den Vorteilen solcher Doppelbesteuerungsabkommen profitieren möchten, müssen die jeweiligen Formulare ausfüllen. Dort ist jeweils vermerkt, in welchen Fällen die Einkünfte zum ordentlichen Tarif besteuert werden müssen.

Die betroffenen Steuerpflichtigen haben also diese Rubrik auszufüllen.

7.4 Andere

Es ist nicht möglich, eine vollständige Aufzählung aller Faktoren zu geben, die für eine besondere Besteuerung zum ordentlichen Tarif berücksichtigt werden können.

Gegebenenfalls kann eine separate Aufstellung beigelegt werden.

8 Der ordentlichen Steuer unterstellte Geschäftstätigkeit nach effektiver Berechnung

Für die ordentliche Besteuerung kann die alleinige Anwendung einer proportionalen Berechnung, in gewissen Fällen, zu erheblichen Unterschieden führen. In solchen Fällen ist es angezeigt, Erträge aufgrund einer getrennten Buchführung zu berechnen. Die jeweiligen Beträge sind in den entsprechenden Zeilen in dieser Rubrik anzugeben. Falls nötig ist eine detaillierte Berechnung beizulegen.

9 Angaben über in der Schweiz steuerbare Liegenschaften

Holding- und Domizilgesellschaften haben für ihre Liegenschaften in der Schweiz Steuern zu bezahlen. Handelt es sich um vermietete Liegenschaften, ist der steuer-

bare Gewinn nach einer effektiven Berechnung zu ermitteln.

Handelt es sich um eine von der Gesellschaft selbst genutzte Liegenschaft, so erfolgt die Besteuerung auf der Grundlage eines theoretischen Liegenschaftsertrags.

Für Liegenschaften, welche beide Bedingungen erfüllen, sind beide Spalten auszufüllen.

9.5 Übliche zulässige Finanzierung

Es handelt sich um den Anteil des Verkehrswerts der Liegenschaft, auf dem im Allgemeinen eine Hypothek im 1. Rang gewährt wird. Gegenwärtig wird ein Anteil von 66 % berücksichtigt.

9.9 Anderer abzugsfähiger Aufwand

In dieser Rubrik wird pauschal ein Teil der Gemeinkosten berücksichtigt. Hat die Gesellschaft keinen entsprechenden Aufwand, so gibt sie einen Betrag von 0.00 an. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich eine Liegenschaftsverwaltung um die gesamte Verwaltung der Liegenschaften kümmert. Ansonsten wird ein Betrag entsprechend 5 % der Mieteinnahmen zum Abzug zugelassen.

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Allgemeine Hinweise

Neu gegründete Vereine und Stiftungen haben der Steuererklärung ein Exemplar ihrer Statuten, der Gründungsurkunde und der Reglemente beizulegen.

Berechnung der direkten Bundessteuer

Die Gewinnsteuer beträgt 4,25 % des steuerbaren Reingewinnes. Gewinne unter 5 000 Franken werden nicht besteuert. Der Reingewinn wird auf die nächsten 100 Franken abgerundet.

Berechnung der Kantonssteuer

Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 8.5 % des Reingewinns. Übersteigt der gesamte Reingewinn 50 000 Franken nicht, so werden die ersten 25 000 Franken zum Satz von 4.2 % und die nächsten 25 000 Franken zum Satz von 12.8 % veranlagt.

Gewinne unter 5 000 Franken werden nicht besteuert.

Gewinne, die ein Sport oder kultureller Verein mit idealem Zweck durch gelegentliche Organisation einer Veranstaltung erzielt, werden zum Satz von 1 % besteuert. Zudem kann eine ausserordentliche Abschreibung oder eine Rückstellung für eine ausserordentliche Abschreibung zugelassen werden.

Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen wird zum unveränderlichen Satz von 2.55 ‰ berechnet. Eigenkapital unter 100 000 Franken wird nicht besteuert.

Steuerbefreiung können beantragen

Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahe stehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen. Inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften.

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den

Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden.

Juristische Personen, die gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.



Juristische Personen, die noch nicht im Genuss einer teilweisen oder vollständigen Steuerbefreiung sind, können einen schriftlichen Antrag stellen. Dieser ist bei der kantonalen Steuerverwaltung mit der Gründungsurkunde und den Statuten einzureichen.



Beim Verkauf einer Liegenschaft unterstehen die steuerbefreiten Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen aber in jedem Fall der Grundstückgewinnsteuer.

Steuererklärungsangaben, Seite 1

A Allgemeine Angaben zu den Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen



Damit wir Sie problemlos erreichen können, geben Sie uns doch bitte immer die aktuellen Telefonnummern oder E-Mail-Adressen an.

B Dauer des Geschäftsjahres

Die Dauer des Geschäftsjahres ist unbedingt anzugeben, weil das Geschäftsjahr die massgebende Steuerperiode bestimmt. In jedem Kalenderjahr, mit Ausnahme des Gründungsjahres, muss ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden.

C Liegenschaften von einfachen Gesellschaften

Es ist wichtig, dass Sie uns die vollständigen Angaben bezüglich der Liegenschaften im Eigentum von einfachen Gesellschaften liefern, damit Unterschiede in der Veranlagung der verschiedenen Gesellschafter und bei der Berechnung der Steuerwerte vermieden werden können.

Alle von der Gesellschaft nicht verbuchten Vermögens- bzw. Gewinnbestandteile, die aus einem Gesellschaftsvertrag hervorgehen, müssen deklariert werden.



Legen Sie die Jahresrechnungen der einfachen Gesellschaften bei, geben Sie die Anteile der verschiedenen Gesellschafter an. Falls nötig, legen Sie eine Kopie des Gesellschaftsvertrags bei.



Geben Sie uns an, wer die Bücher führt. So können wir uns direkt an die richtige Person wenden.

Steuerklärungsangaben, Seite 2

D Verzeichnis der Wertschriften und der Schulden

1. Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen

Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen sind mit dem Verkehrswert anzugeben. Für kotierte Wertpapiere gilt i.d.R. der Kurswert beim Abschlussdatum als Verkehrswert. Auskunft hierüber erteilt die Eidg. Steuerverwaltung, wo auch eine amtliche Kursliste der in der Schweiz kotierten Wertpapiere erhältlich ist.

Dieses Wertschriftenverzeichnis dient nur der Veranlagung und gilt nicht als Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer muss direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, beantragt werden. Dort kann auch das hierzu notwendige Formular 25 beschafft werden. Um die Rückerstattung der Verrechnungssteuer beanspruchen zu können, müssen die verrechnungssteuerbelasteten Erträge ordnungsgemäss verbucht werden. Die verrechnungssteuerbelasteten Kapitalerträge sind im Wertschriftenverzeichnis und in der Steuererklärung mit dem Bruttobetrag (einschliesslich Verrechnungssteuer) anzugeben.

Ausländische Kapitalerträge können mit dem Nettobetrag gemäss Auszahlungsbordereau oder Gutschrift eingesetzt werden. Die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern werden in diesem Falle als Einkommen desjenigen Jahres erfasst, in dem sie zurückerstattet werden.

Ausnahme: Die Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen haben diejenigen Erträge mit dem Bruttobetrag anzugeben, für die die pauschale Steueranrechnung geltend gemacht wird. Diese kommt in Betracht für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus bestimmten Staaten; siehe Merkblatt «DA-M» und Formular «DA-2» (für Lizenzgebühren Formular «DA-3»), die beim kantonalen Verrechnungssteueramt erhältlich sind



Übertragen Sie die Gesamtbeträge in Rubrik «E 1.4» auf Seite 3 (Erträge aus Wertschriften) und «I 1.6» auf Seite 4 (Wertschriften).

2. Schulden

Es dürfen nur Schulden (inkl. Rückstellungen) angegeben werden, die am Ende des Geschäftsjahres tatsächlich bestanden haben. Nicht als Schulden gelten die bloss buchmässigen Passiven, denen keine Schuldverpflichtungen zugrunde liegen (z.B.

Reservefonds, unter den Kreditoren enthaltene Posten mit Reservecharakter usw.). Das detaillierte Verzeichnis der Schulden wird die Adresse der Gläubiger, die geleisteten Sicherheiten und, wenn sie von den zugelassenen Normen abweichen, den Nachweis der Zinsen enthalten.



Übertragen Sie die Gesamtbeträge in Rubrik «E 2.1» und «E 2.2» (Schuldzinsen) und «I 2» (Passiven).

Steuererklärungsangaben, Seite 3

E Ergebnisse

1. Steuerbare Einkünfte

In der Buchhaltung sind die verschiedenen Einkünfte von Vereinen oder Stiftungen in drei Kategorien auseinander zu halten:

- Mitgliederbeiträge (Punkt «E 3.2»);
- Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung (Punkt «H»);
- übrige Einkünfte (Punkt «E 1»).

Beiträge von Gemeinwesen oder Lotteriegesellschaften, die unmittelbar zur Deckung gewisser Ausgaben entrichtet werden, gelten als steuerbare Einkünfte. Eine für den Erwerb eines Grundstücks oder von Anlagen erhaltene Subvention kann direkt zur Abschreibung dieses Aktivpostens verwendet werden.

2. Aufwendungen zur Erzielung der steuerbaren Erträge

Die Aufwendungen sind in zwei Kategorien zu unterteilen, und zwar in die Aufwendungen zur Erzielung der steuerbaren Erträge («E2») und in die sonstigen Aufwendungen («E3»).

Die Abschreibungssätze können auf der Website der ESTV eingesehen werden:

<http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00242/00382/>.

Nicht als geschäftsmässig begründet gelten Rückstellungen für Eigenversicherung sowie für zukünftige Lasten und Investitionen.

Rückstellungsbildungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind dagegen zulässig für bestehende Verbindlichkeiten, die in ihrer Höhe oder Fälligkeit noch nicht feststehen. Nicht abgezogen werden dürfen Aufwendungen für die Anschaffung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens sowie Aufwendungen für die Schuldentilgung.

Familienstiftungen haben als Einkommen aus Liegenschaften ausser allfälligen Miet und Pachtzinseinnahmen auch den Mietwert derjenigen Liegenschaften oder Liegenschaftsteile anzugeben, die sie den durch die Stiftung Begünstigten unentgeltlich zur Benützung überlassen haben.

Renten, die der Erfüllung einer auf dem Familienrecht beruhenden Unterhaltspflicht dienen, dürfen nicht vom Ertrag abgezogen werden. Desgleichen nicht Zuwendungen von Familienstiftungen an ihre Begünstigten, auch wenn diese Zuwendungen in der Stiftungsurkunde festgelegt sind.

Abziehbar sind auch die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern (nicht aber Steuerbussen).

3. Sonstige Aufwendungen und Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge sind Geldleistungen der Mitglieder, die diese auf einer statutarischen Grundlage zur Deckung der ordentlichen Ausgaben des Vereins und damit letztlich zur Erfüllung des Vereinszwecks entrichten.

Entschädigungen, die Vereinsmitglieder für persönliche Vorteile wie Teilnahme an einem Trainingslager, Benützung besonderer Vereinsanlagen, Anschaffung einer Uniform oder eines Instruments zahlen, sind keine Mitgliederbeiträge.

Die Mitgliederbeiträge werden nicht zum steuerbaren Gewinn der Vereine gerechnet. Andererseits können die sonstigen Aufwendungen der Vereine, die nicht der Erzielung der steuerbaren Erträge dienen, nur insoweit abgezogen werden, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

F Abzugsfähige Verluste aus den vorangegangenen Geschäftsjahren

Vom Reingewinn kann die Summe der Verluste aus den sieben vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit diese Verluste bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

G Im Kanton Freiburg steuerbares Ergebnis gemäss interkantonalen Steuerauscheidung

Vereine und Stiftungen mit Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten oder Grundstücken in anderen Kantonen bzw. ausserhalb der Sitzgemeinde müssen die Vermögens- und Ertrags Elemente auf einem Beiblatt angeben, damit die entsprechenden Steuerauscheidungen vorgenommen werden können.



Das Kapital ist aufgrund der Vermögenssteuerwerte der Aktiven und nach deren Lage am Ende der Steuerperiode aufzuteilen.

H Nicht steuerbare Einkünfte

Durch Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung entsteht kein steuerbarer Gewinn.

I Steuerbares Vermögen



Als steuerlich massgebendes Eigenkapital gilt das Reinvermögen. Der Vermögensstand und die Vermögensbewertung bemessen sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode. Vermögen, an dem eine Nutznießung bestellt ist, ist vom Nutzniesser zu deklarieren.

1. Aktiven

1.1 Liegenschaften in der Schweiz



Damit der Steuerwert der Liegenschaften bestimmt werden kann, ist die Beilage «J» «Steuererklärung für Liegenschaften» auszufüllen.

1.3 Betriebsmaterial



Als Steuerwert des Betriebsinventars gilt der Buchwert.

1.4 Lagerbestand



Für Warenvorräte gilt als Steuerwert grundsätzlich der Betrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der Marktwert, wenn dieser niedriger ist. Bei Handelswaren ist ein angemessener Risikoabzug (in der Regel bis zu einem Drittel) zulässig, sofern er auch in der Buchhaltung vorgenommen wurde.

1.5 Debitoren



Die Debitoren (Ausstände) sind ordentlicherweise mit den vollen Forderungsbeträgen einzusetzen. Bei bestrittenen oder unsicheren Forderungen können jenach dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit Wertberichtigungen vorgenommen werden.

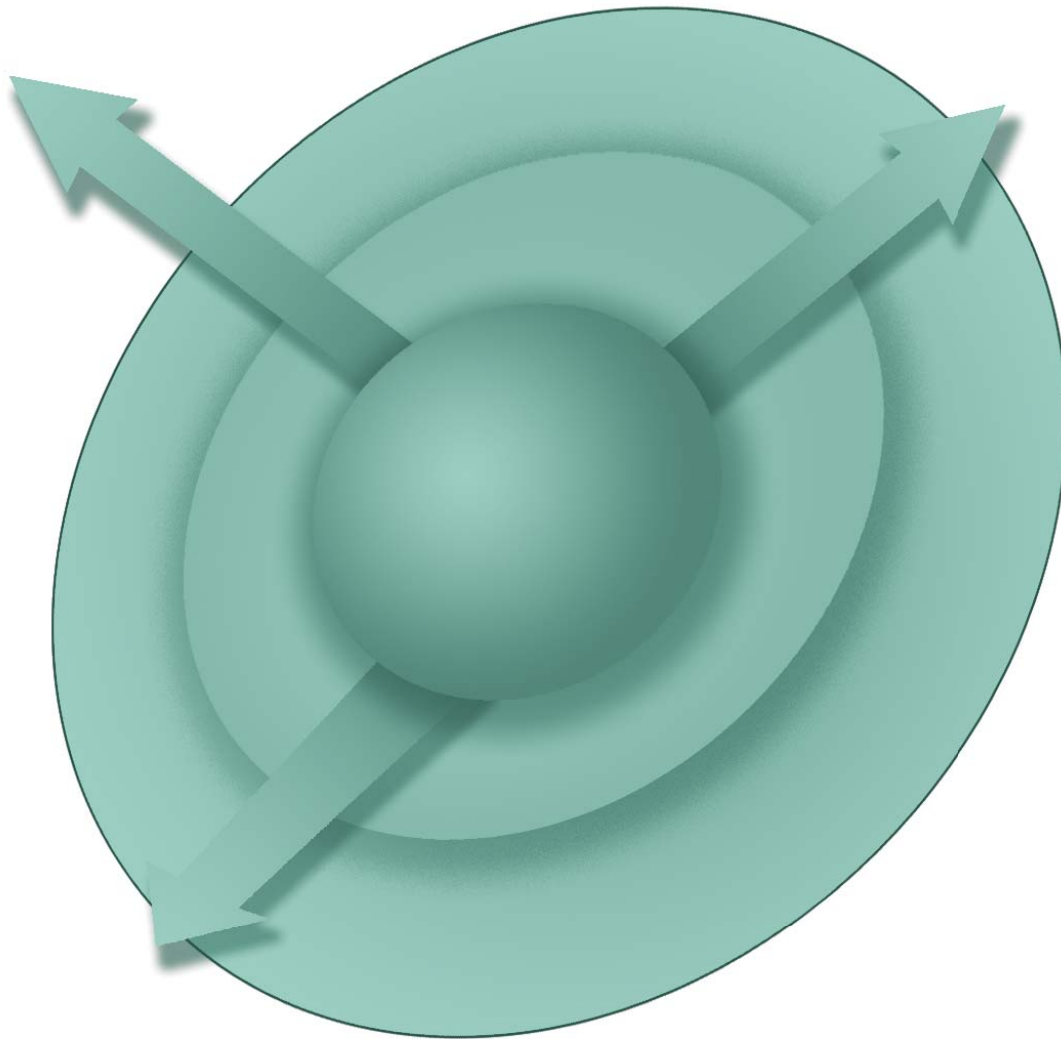
Beilage zur Steuererklärung

Die Beilage ist integrierender Bestandteil der Steuererklärung. Sie ist auszufüllen und zusammen mit der Steuererklärung einzureichen. Die juristischen Personen sind gebeten, zusammen mit der Steuererklärung auch alle weiteren sachdienlichen Unterlagen beizulegen.

J Steuererklärung für Liegenschaften

Die Angaben zu den Liegenschaften dienen der Berechnung ihres Steuerwerts und fliessen in die Berechnung der interkantonalen oder interkommunalen Steuerauscheidung ein. Der nach den Angaben auf dieser Beilage bestimmte Steuerwert ist unter Punkt 1.1 auf Seite 4 der Steuererklärung einzutragen.

**KLARE ANGABEN
ERSPAREN IHNEN UND UNS VIEL MÜHE**



Nur die wesentlichen Punkte wurden hervorgehoben.

Kantonale Steuerverwaltung KSTV

Rue Joseph-Piller 13, Postfach, CH-1701 Freiburg

www.fr.ch/kstv

Januar 2018

